

Wohnungsgenossenschaft Rheinpreußensiedlung eG Duisburg-Homburg



Schlägelstraße 13
47198 Duisburg
Tel.: 0 20 66 / 4 10 15
Fax: 0 20 66 / 4 10 17
E-Mail: info@wgrps.de
www.rheinpreussensiedlung.de

Wohnungsvergaberichtlinien

1. Wohnungen werden nur an Mitglieder vergeben. Bei Abschluss eines Dauernutzungsvertrages ist ein zweiter Genossenschaftsanteil zu erwerben (§17 Abs. 2 unserer Satzung).
2. Die Mitglieder werden sortiert nach Eintrittsdatum in zwei Bewerberlisten (Bewerber mit und ohne Wohnberechtigungsschein (=WBS)) erfasst. Überträgt ein Genossenschaftsmitglied seinen Genossenschaftsanteil auf eine andere Person, so gilt das Datum der Übertragung als Bewerberdatum.
3. Für Wohnungen mit Bindung (WBS erforderlich) gilt:
 - 3.1. Besteht die Bindung nach § 25 WoBauG (Wohnungsbaugesetz), muss ein Wohnungsbewerber bei Abschluss des Dauernutzungsvertrages einen gültigen WBS für die angebotene Wohnung vorlegen.
 - 3.2. Das Eintrittsdatum der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausschlaggebend für die Wohnungsvergabe. Vorstand und Aufsichtsrat können in sachlich begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Entscheidung treffen, wenn es um das wirtschaftliche Wohl der Genossenschaft geht. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung vor Vorstand und Aufsichtsrat.
Die Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes darüber zu unterrichten.
 - 3.3. Bei Auszug:
Das Mitglied kann bei Auszug aus der Wohnung ein zur Familie gehörendes Kind zur weiteren Belegung der Wohnung vorschlagen. Das Kind muss Mitglied der Genossenschaft sein oder durch Übertragung werden. Wohnt das Kind nicht mehr in der Wohnung, so muss das Kind mindestens ein Jahr Mitglied der Genossenschaft sein. Für Wohnungen mit Bindung ist ein WBS erforderlich.
 - 3.4. Im Todesfall:
Im Todesfall beider Eltern kann die Wohnung von einem zur Familie gehörenden Kind übernommen werden. Wenn das Kind oder mehrere Kinder beim Tod des letzten Elternteils mit in der Wohnung leben, brauchen sie zu diesem Zeitpunkt keinen WBS.

4. Für Wohnungen ohne Bindung (WBS nicht erforderlich) gilt:
 - 4.1. Jede 2. frei werdende Wohnung ohne Bindung wird an einen Bewerber ohne WBS vermietet. Für die Vergabe von Wohnungen ohne Bindung wird eine Probephase festgelegt.
 - 4.2. Die Punkte 3.3. bei Auszug und 3.4. im Todesfall sind gleichermaßen anzuwenden.
5. Ein Bewerber, der drei angebotene Wohnungen abgelehnt hat oder sich nach dreimaligem Anschreiben nicht meldet, wird mit Datum der Ablehnung bzw. des letzten Schreibens an das Ende der Bewerberliste einsortiert. Das dritte Anschreiben soll ein Einwurfein-schreiben sein.
6. Ein Bewerber für eine Tauschwohnung (größere Wohnung - kleinere Wohnung) muss mit einer Wartezeit rechnen, bis er eine Wohnung angeboten bekommt.
7. Mitglieder, die ihre Wohnung kündigen und später wieder eine Wohnung in der Siedlung beziehen möchten, werden wie neue Mitglieder behandelt. D.h. nicht das Eintrittsdatum zählt, sondern die Neubewerbung nach Auszug.
8. Der Untervermietung einer Wohnung wird nur zugestimmt, wenn das Mitglied ein berechtigtes Interesse hat, einen Teil seiner Wohnung befristet unterzuvermieten.
9. Bewerber, die am gleichen Tag Mitglied geworden sind, werden in der Reihenfolge durch Los ausgewählt.

Duisburg, den 20.04.2016